

582/AE XXI.GP

Eingelangt am: 13.12.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Posch
und Genossinnen
betreffend den internationalen Schutz der Menschenrechte

Nach der Brockhaus-Definition sind Menschenrechte „*Rechte, die jedem Menschen unabhängig von seiner Stellung in Staat, Gesellschaft, Familie, Beruf, Religion und Kultur bereits dadurch zustehen, dass er als Mensch geboren ist. Auch andere Merkmale -wie Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, politische und sonstige weltanschauliche Vorstellungen, nationale oder soziale Herkunft lassen die Gültigkeit der mit der bloßen Existenz als Mensch verbundenen Menschenrechte unberührt.*“

Die Durchsetzung der Menschenrechte ist eine seit Jahrhunderten existierende Idee, wobei nach dem Zweiten Weltkrieg diese Idee besonders gestärkt wurde. In diesem Sinn war die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 verkündet wurde, ein ganz wesentlicher Markstein. Da Beschlüsse der UN-Generalversammlung nur empfehlenden Charakter haben, sind besonders die praktische Bedeutung des *Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte* (auch Zivilpakt, in Kraft seit 23.3.1976) und der *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (auch Sozialpakt, in Kraft seit 3.1.1976) besonders hervorzuheben, weil diese verbindliche Wirkung haben.

Eine Schwäche des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes besteht aber darin, dass dieser Schutz primär innerstaatlichen Organen obliegt. Die rechtlich Verpflichteten sind die Staaten. Die Kontrolle darüber, ob die Staaten die übernommenen Pflichten einhalten, gestaltet sich in der Praxis schwierig. Lediglich auf regionaler Ebene (z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention) gibt es gewisse Schritte in Richtung einer internationalen Kontrolle auf Einhaltung der Menschenrechte.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Menschenrechte, aber auch weil die tatsächliche internationale Umsetzung sich oft als schwierig erweist, sollte die Menschenrechtspolitik (d.h. das bestmögliche Bemühen um Umsetzung der Menschenrechte im innerstaatlichen wie im internationalen Bereich) eine ganz wesentliche Aufgabe aller politischen Fraktionen und insbesondere der Parlamentarier und der Bundesregierung sein.

Die gegenwärtige Bundesregierung hat sich in ihrer Präambel „Deklaration Verantwortung für Österreich - Zukunft im Herzen Europas“ zu den Menschenrechten bekannt:

„Die Bundesregierung bekennt sich zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und setzt sich für ihre bedingungslose Realisierung auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein. Dies ist auch ein wichtiger Beitrag, um vorbeugend Kriege und interne Konflikte zu verhindern, die Menschen in ihren Rechten verletzen, vertreiben oder zum Verlassen ihrer Heimat zwingen.“

Diese Erklärung ist jedoch deklarativer Natur weshalb die Einschätzung der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung an der von ihr betriebenen tatsächlichen Politik zu messen ist.

Durch den Vertrag von Amsterdam ist die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch eine Vorbedingung für den Beitritt zur EU geworden. Seit 1993 bestimmen bereits die "Kriterien von Kopenhagen", dass ein Beitrittskandidat u.a. eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss.

Für Österreich ist die Weiterentwicklung des EU-Menschenrechtsbestandes auf allen Ebenen wichtig. Hervorzuheben sind dabei die Wiener Erklärung von 1998, die Arbeiten an der Formulierung der Grundrechtscharta und gerade erst in jüngster Zeit, im ersten Halbjahr 2001, die Erarbeitung und Verabschiedung der Ratsverordnungen zur Menschenrechts- und Demokratieförderung in EU-Drittstaaten. Die dabei von allen EU-Partnern verfolgten Ziele, nämlich Förderung von Menschenrechten und Demokratisierung im Sinne einer konsistenten und kohärenten Politik, prägen die Beziehungen der Union zu Drittländern und ihre Arbeiten in internationalen Foren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. eine aktive Menschenrechtspolitik zu betreiben

2. für die Vertiefung der Zusammenarbeit und Partnerschaft der Staaten zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einzutreten und, um für die Zukunft das Fundament gemeinsamer Werte zu verstärken und Unrecht zu verhindern, darauf hinzuwirken, dass alle Staaten ihre moralische Verantwortung für historisches Unrecht anerkennen,
3. darauf hinzuwirken, dass im Zuge des Erweiterungsprozesses jenen Kriterien besondere Bedeutung beigemessen wird, die vom Europäischen Rat in Kopenhagen 1993 aufgestellt wurden, wonach als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU ein Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss,
4. sowohl auf multilateraler wie auch auf bilateraler Ebene konsequent für die Umsetzung der internationalen Menschenrechtsabkommen in nationales Recht und für einen Ausbau der Kontrolle dieser Umsetzungen einzutreten, und dabei insbesondere die Arbeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch höhere finanzielle Aufwendungen seitens der Republik Österreich und durch Appelle an andere Europaratmitglieder für eine bessere finanzielle Unterstützung des Gerichtshofes - zu unterstützen,
5. dafür einzutreten, dass der auf der Wiener VN-Menschenrechtskonferenz von der Staatengemeinschaft bekräftigten Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte in allen Bereichen der Arbeit der Internationalen Organisationen Rechnung getragen wird,
6. sowohl auf multilateraler als auch auf bilateraler Ebene konsequent für den Schutz der Minderheiten einzutreten und in diesem Zusammenhang im Rahmen der Menschenrechtskommission und der VN-Generalversammlung eine aktivere Rolle bei der Formulierung und Einbringung von VN-Resolutionen zu Minderheiten zu spielen und sich dafür einzusetzen, dass die Vereinten Nationen tatsächlich in die Lage versetzt werden, weltweit aktiv für die Durchsetzung von Menschenrechten zu agieren,
7. auf internationaler und bilateraler Ebene für die Rechte und den Schutz der indigenen und in Stämmen lebenden Völker einzutreten,
8. weitere Initiativen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe sowie wirksame Maßnahmen gegen Folter, "Verschwindenlassen" und politischen Mord zu unternehmen,

9. für die Unterbindung aller Formen der Sklaverei - insbesondere auch des Menschenhandels - einzutreten,
10. auf internationaler Ebene eine aktivere Politik zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu betreiben und gegen staatliche wie nicht-staatliche geschlechtsspezifische Verfolgung einzutreten und gegen jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung aufzutreten und
11. international verstärkt für die Achtung der Pressefreiheit einzutreten.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Menschenrechte